

Sehr geehrte Damen und Herren,
die keramische Industrie ist für Hochtemperaturprozesse weiterhin auf gasförmige Energieträger angewiesen. Wir unterstützen das Ziel der Treibhausgasneutralität, sehen im Referentenentwurf jedoch einzelne Regelungen kritisch, weil sie die Dekarbonisierung gasabhängiger Prozesse erschweren und Investitionssicherheit gefährden.

Im Folgenden beziehen wir uns auf konkrete Vorschriften des EnWG-E:

1. § 1b Abs. 3 EnWG-E

Der Halbsatz in § 1b Abs. 3

„... in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, erfolgen.“

Für viele Prozesse in der Keramischen Industrie gibt es keine technischen Alternativen für die Dekarbonisierung als der Einsatz von Wasserstoff. Eine Begrenzung des Einsatzes von Wasserstoff nur auf energie- und kosteneffizienten Optionen verhindert die Dekarbonisierung der Keramikindustrie. Daher sollte es wie folgt lauten:

„..., in denen keine technischen oder energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, erfolgen.“

2. § 17 Abs. 2c EnWG-E i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG-E

(Verweigerung neuer Gasnetzanschlüsse)

Die Möglichkeit, neue Gasanschlüsse zu verweigern oder Anträge zurückzustellen, wenn eine Umstellung oder Stilllegung geplant ist, kann Erweiterungen und Neuansiedlungen keramischer Werke blockieren – selbst dort, wo noch kein realer Alternativpfad (H₂, erneuerbare Gase) besteht. Mit der Folge von Abwanderung von Unternehmen.

3. § 17k Abs. 1–3 EnWG-E

(Anschlusstrennung im Gasbereich)

Die transformatorische Trennung bestehender Gasanschlüsse ohne Zustimmung des Letztverbrauchers birgt für Öfen mit 20–30 Jahren Lebensdauer das Risiko vorzeitiger „stranded assets“.

Vorschlag: Verlängerte Fristen bzw. Bestandsschutz für industrielle Großverbraucher sowie Pflicht zur Prüfung und Benennung einer gleichwertigen Alternativversorgung.

4. § 48b Abs. 1–4 EnWG-E

(Duldung dauerhaft stillgelegter Gasleitungen)

Die Duldungspflicht setzt das Signal eines beschleunigten Gas-„Phase-out“, ohne dass der „Phase-in“ von Wasserstoff oder anderen Alternativen an denselben Standorten gesichert ist.

Vorschlag: Klarstellung, dass bei Industrieansiedlungen zunächst Alternativpfade planerisch zu sichern sind.

5. § 114 EnWG-E

(Verbot langfristiger Verträge über fossiles Gas)

Das Verbot, fossile Gaslieferverträge über den 31.12.2049 hinaus neu abzuschließen, erschwert langfristige Mengen- und Preisabsicherung für Transformationspfade in Hochtemperaturprozessen.

Vorschlag: Zulässigkeit kombinierter Transformationsverträge (fossiles Gas → erneuerbare/kohlenstoffarme Gase/Wasserstoff) für schwer zu dekarbonisierende Sektoren mit belastbarem Dekarbonisierungspfad.

Wir bitten, diese Punkte bei der weiteren Überarbeitung des Referentenentwurfs zu berücksichtigen und stehen für einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Markus Küster

Bundesverband Keramische Industrie e.V.
- Referent Energie-, Klima- & Umweltpolitik -

Ludwigsmühle 4 | 95100 Selb | Deutschland

T. +49 (0) 9287 808-25 | F. +49 (0) 9287 808-44 | E. m.kuester@keramverband.de | W.
www.keramverbaende.de

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE

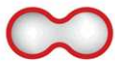


[web](#) | [facebook](#) | [twitter](#) | [linkedin](#)

Kooperationspartner von



Deutsche Keramische
Gesellschaft e. V.



FDKG

Forschungsgemeinschaft der
Deutschen Keramischen Gesellschaft e. V.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.